# Diözesanleitung

# Augsburg, 19. Dezember 2014

Deutsche

Pfadfinderschaft

Sankt Georg

Diözesanverband Augsburg

Kitzenmarkt 20

86150 Augsburg

t: 0821 / 3166-3468

f: 0821 / 3166-3459

mail@dpsg-augsburg.de

www.dpsg-augsburg.de

Bankverbindung:

Liga Bank Regensburg

BIC: GENODEF1M05

IBAN:

DE09750903000100128600

DPSG DV Augsburg  Kitzenmarkt 20  86150 Augsburg



wegzeichen_endewegzeichen_startAn alle Stammes- und Bezirksvorstände   
der Diözese Augsburg

**Ein Schreiben vom Jugendamt?**

**Informationen zum erweiterten Führungszeugnis (EFZ), Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII**

Liebe Vorstände der Diözese Augsburg,

in den letzten Wochen erreichten uns mehrere Anfragen hinsichtlich der Post, die ihr teilweise vom Jugendamt bekommen habt. Das Jugendamt fordert euch darin auf, eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die bestätigt, dass ihr erweiterte Führungszeugnisse eurer Leiter eingesehen habt. Alle Fragen, die euch vermutlich aktuell beschäftigen, wollen wir versuchen mit diesem Brief zu beantworten. Außerdem möchten wir euch auf die Möglichkeit hinweisen, die Führungszeugnisse vom Bundesamt einsehen zu lassen und euch einen Leitfaden an die Hand geben, wie ihr weiter vorgehen könnt.

**Was soll diese Vereinbarung?**

Die Vereinbarung regelt, dass ihr als Stavo’s die erweiterten Führungszeugnisse eurer Leiter einseht, um auszuschließen, dass diese bereits vorbestraft sind im Sinne des §72a SGB VIII. Dabei handelt es sich um Straftaten aus dem Bereich der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Verletzung der Fürsorgepflicht usw. Eine genaue Auflistung der Paragraphen, die nicht im erweiterten Führungszeugnis stehen dürfen findet ihr in der Arbeitshilfe des BDKJ Bayern. ).

Achtung: Die Jugendämter selbst sehen die Führungszeugnisse in der Regel nicht und sind auch nicht damit beauftragt euch zu kontrollieren, ob ihr das tut.

**Wer unterzeichnet die Vereinbarung?**

Ihr als Stavo müsst diese Vereinbarung unterzeichnen und seid dann dafür verantwortlich, dass diese bei euch im Stamm umgesetzt wird. Im Falle einer Neuwahl, wenn beispielsweise eure Amtszeit endet, geht die Vereinbarung automatisch auf den neuen Stavo über. Wenn ein neuer Vorstand gegen die Vereinbarung ist oder sich die Rechtslage bis dahin geändert hat, ist es gut, wenn euer Vertrag eine Kündigung zulässt. Es ist deshalb nur sinnvoll, mit dem Jugendamt über die Integration einer Kündigungsmöglichkeit in die Vereinbarung zu sprechen.

**Was steht in der Vereinbarung?**

Jedes Jugendamt kann sich seine eigene Vereinbarung „zusammen schustern“. Wir empfehlen euch, dem Jugendamt vorzuschlagen, sich an der Mustervorlage des Bayrischen Jugendrings zu orientieren (siehe Arbeitshilfe des BDKJ Bayern zum erweiterten Führungszeugnis unter www.dpsg-augsburg.de/mitglieder/download.htm).

Manche Jugendämter geben in den Vereinbarungen genaue Raster vor, wer aus eurem Stamm ein Führungszeugnis vorlegen muss und wer nicht. Das ist prinzipiell zu begrüßen, weil ihr damit diese Entscheidung nicht treffen müsst, aber es ist bisher nicht klar, ob ihr damit rechtlich auf der sicheren Seite seid. Deshalb im Zweifelsfall lieber immer ein Führungszeugnis mehr als eines zu wenig.

**Wer muss das Führungszeugnis vorlegen?**

Soweit nicht anders mit eurem Jugendamt vereinbart, müssen alle Personen die 14 Jahre oder älter sind ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, oder einen vergleichbaren Kontakt haben.   
Weitere Kriterien, die die Einsicht in ein eFZ erfordern, liegen

* in der Art des Kontaktes

(Vertrauensverhältnis, Hierarchie- und Machtverhältnis, Altersdifferenz)

* in der Intensität des Kontaktes

(offener Kontakt oder eigene Räumlichkeiten, strukturelle Zusammensetzung der Gruppe, Grad der Intimität)

* in der Dauer des Kontaktes

(einmalig oder von gewisser Dauer)

Für euch bedeutet das, dass nicht nur alle Gruppenleiter ein Führungszeugnis vorlegen müssen, sondern auch alle freien Mitarbeiter (wenn diese beispielsweise als Kochteam mit aufs Lager fahren). Darüber hinaus müssen eure Pfadi’s und Rover Führungszeugnisse vorlegen, wenn sie beispielsweise Wö’s oder Jupfi’s auf dem Zeltlager beaufsichtigen/betreuen. Im begründeten Einzelfall kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden (z.B. Ein Kochteam springt am Tag vor dem Lager ab und von den neuen Helfern gibt es kein eFZ.). Zum momentanen Zeitpunkt raten wir euch davon ab Ausnahmen zu machen, da ihr unter Umständen für die Nicht-Einsichtnahme haftbar gemacht werden könnt.

Scheut euch nicht in allen unklaren Fällen beim Jugendamt nachzufragen und euch beraten zu lassen (solltet ihr solche Gespräche mit dem Jugendamt führen, schreibt euch genau auf wann ihr mit wem gesprochen habt und was der Inhalt des Gesprächs war bzw. speichert den E-Mail-Verkehr ab).

**Was passiert wenn ich als Stavo den Vertrag mit dem Jugendamt nicht unterzeichne?**

Das Jugendamt ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich zu bemühen eine Vereinbarung mit euch zu unterzeichnen und euch zu beraten. Sofern eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger (dem Stamm). Im SGB VIII sind keinerlei Reaktions- oder gar Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Wahrscheinlich ist aber, dass euch als Folge der Status eines Trägers der freien Jugendhilfe aberkannt wird und dadurch Zuschüsse und sonstige Leistungen (z.B. Räume) gestrichen werden. Außerdem ist das wahrscheinlich auch eine schlechte Presse für die DPSG.

**Ich will nicht wissen, was Leiter in meiner Leiterrunde vielleicht schon verbrochen haben.**

Die DPSG hat für all ihre Leiter ein eigenes System eingeführt, dass euch als Stavo’s die Einsichtnahme erspart, da diese von der Bundesebene übernommen wird, und euren Leitern die Beantragung erleichtert:

1. Über euren individuellen NaMi-Account könnt ihr euch rechts oben unter „Führungszeugnisse“ eine PDF-Datei generieren, die folgende Dokumente enthält:

* Eine Bestätigung, mit der ihr euer Führungszeugnis bei der Beantragung auf dem Rathaus umsonst bekommt.
* Eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme des erweiterten

Führungszeugnisses durch den Mitgliederservice der DPSG, die ihr zusammen mit eurem Führungszeugnis an die Bundesebene sendet.

1. Der Mitgliederservice der Bundesebene nimmt Einsicht in das Führungszeugnis und dokumentiert in der NaMi (mit Datum), wenn keine einschlägigen Einträge (dies betrifft hier nur §72a SGB VIII) vorliegen. Anschließend wird das Führungszeugnis vernichtet.
2. Euer Leiter kann über seinen individuellen NaMi-Account eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“/“Negativ-Bescheinigung“ ausdrucken und euch vorlegen.

**Für Leiter: Wie beantrage ich mein Führungszeugnis?**

Am besten legst du dir einen NaMi-Accout an (siehe Anleitung im Download-Bereich der DPSG Augsburg) und beantragst das eFZ mit den Vordrucken aus der NaMi bei deiner Gemeinde. Nach Erhalt des eFZ schickst du es mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme an das Bundesamt. Die setzen einen Haken in NaMi und vernichten das eFZ anschließend. In NaMi kannst du dir dann deine Negativbescheinigung selbst immer wieder ausdrucken und deinem Stavo vorlegen.

Ohne NaMi wird die Einsichtnahme erschwert: Damit das eFZ für dich kostenlos ist, muss dir dein Stavo zu allererst eine Bestätigung deiner Leitertätigkeit ausstellen. Mit dieser kannst du dann dein eFZ bei der Gemeinde beantragen. Nach Erhalt deines eFZ müsstest du es anschließend deinem Stavo zur Kontrolle vorlegen. Manche Gemeinden bieten auch an, die Einsichtnahme der Führungszeugnisse für euren Stavo zu übernehmen. Dafür müsstest ihr aber erneut zu eurer Gemeinde, um euch dort eine Negativ-Bescheinigung abzuholen. Mit dieser Negativ-Bescheinigung müsst ihr aber auf jeden Fall ebenfalls zu eurem Stavo. Es genügt nicht, euer Führungszeugnis der Gemeinde vorzulegen. Ob ihr euer Führungszeugnis auch bei eurer Gemeinde vorlegen könnt und von dort eine „Negativ-Bescheinigung“ erhaltet, erfahrt ihr bei eurem zuständigen Jugendamt

Wir empfehlen euch dringend den Weg über die NaMi zu wählen, weil es gegenüber den anderen Möglichkeiten eindeutige Vorteile hat.

1. Der Stavo muss keine eFZ einsehen.
2. DPSG-ler müssen ihr eFZ nicht zum Erhalt einer Negativ-Bescheinigung in den Gemeinden vorlegen. Damit umgeht ihr für den Datenschutz äußerst schwierige Sachverhalte in manchen Gemeinden und Jugendämtern.

**Wie lang ist das erweiterte Führungszeugnis gültig?**

Zum Zeitpunkt der Vorlage beim Bundesamt, der Gemeinde oder bei euch als Stavo‘s darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Sobald euer Leiter das Führungszeugnis oder die Negativbescheinigung vorgelegt hat, muss er für die nächsten 5 Jahre kein weiteres eFZ mehr beantragen/vorlegen.

**Was muss ich machen, wenn einer meiner Leiter einen Eintrag im Führungszeugnis hat?**

Wenn ein Leiter einen Eintrag nach §72a SGB VIII hat, bekommt er vom Bundesamt bzw. der Gemeinde keine Negativ-Bescheinigung. Ohne diese Bescheinigung oder die Vorlage eines EFZ kann er nicht mehr Leiter sein.

**Weitere Hinweise:**

Ihr als Stavos seid verpflichtet eine Liste zu führen, auf der ihr festhaltet, wer wann sein Führungszeugnis vorgelegt hat und wann ihr dies wieder einsehen müsst (5 Jahre später).

Eine Vorlage dafür findet ihr ebenfalls in unserem Download-Bereich.

**Leitfaden zum weiteren Vorgehen:**

1. Wartet ab, bis das Jugendamt auch euch zu kommt und euch zu einem Infoabend einlädt oder euch auffordert eine Vereinbarung zu unterschreiben.
2. Besucht den Infoabend. Das Diözesanbüro begleitet euch gerne.
3. Schaut euch die Vereinbarung vom Jugendamt genau an und tretet in persönlichen Kontakt mit dem Jugendamt. Lasst euch folgende Fragen beantworten:

* Wer muss das Führungszeugnis vorlegen? Gibt es ein Raster?
* Kann eine Kündigungsmöglichkeit eingebaut werden?

Solltet ihr Gespräche mit dem Jugendamt führen, schreibt euch genau auf wann ihr mit wem gesprochen habt und was der Inhalt des Gesprächs war bzw. welche Aussagen getätigt wurden.

**Diese Verhandlungen übernimmt das Diözesanbüro auch gerne für euch.**

1. Fordert eure Leiter auf, sich einen Zugang zur NaMi anzulegen und dort das Führungszeugnis zu beantragen.
2. Lasst euch die Negativ-Bescheinigungen eurer Leiter zeigen und tragt in eine Liste ein, wann ihr von wem das Führungszeugnis gesehen habt (eine Vorlage findet ihr hier [www.dpsg-augsburg.de/mitglieder/download.htm](http://www.dpsg-augsburg.de/mitglieder/download.htm))
3. Überprüft die Liste regelmäßig:

* Von wem fehlt noch eine Negativ-Bescheinigung?
* Wer muss bald wieder ein Führungszeugnis vorlegen (5-Jahres-Frist)?
* Ändern sich die Gegebenheiten? Haben Mitarbeiter oder Helfer mehr oder weniger mit Gruppenmitgliedern zu tun?
* Ein Leiter oder Helfer der nicht mehr bei euch im Stamm tätig ist muss spätestens nach drei Monaten aus der Liste gelöscht werden. (Datenschutz)

Viele Grüße und Gut Pfad,

gez. Alexander Lechner gez. Anna-Katharina Roth gez. Markus Hau

Diözesanvorsitzender Diözesanvorsitzende Diözesankurat